

Sitzungsvorlage Nr. 63/2019

Aktenzeichen: 622.33

Sachbearbeiter: Züfle, Rainer



Gemeinde Weißbach

Öffentlichkeitsstatus
öffentlich

Datum
09.10.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	21.10.2019	5

Betreff:

Entscheidung über das Ausüben eines satzungsgemäßen Vorkaufsrechts der Gemeinde;
hier: Grundstück Flst.-Nr. 665 in der Lindenstraße, Gemarkung Weißbach

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde übt ihr satzungsgemäßes Vorkaufsrecht am Grundstück Flst.-Nr. 665 in der Lindenstraße, Gemarkung Weißbach aus.

Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:	21.10.2019	TOP:	5 ö
------------------------------	------------	------	-----

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

X	Ja		Nein
---	----	--	------

1		2		3		4	
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten) EUR Ca. 68.000		Kosten laufendes Haushaltsjahr EUR Ca. 68.000		jährliche Folgekosten / -lasten EUR Unbekannt *		Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR 100 %	
						Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) EUR 0 %	

* Größte Folgelast dürfte der Abbruch der vorhandenen Gebäude sein. Die Kosten hierfür sind aber noch nicht bekannt.

** Haushaltsansatz 2019: 5.000 €; Haushaltsrest aus 2018: 25.690 €.

Veranschlagung

	im Verwaltungs- haushalt		im Vermögens- haushalt		Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja, mit EUR	30.690 **	Haushaltsstelle
	20	<input checked="" type="checkbox"/>	2019					2.8830.93200

Problembeschreibung / Begründung:

Mit Kaufvertrag vom 19.09.2019 hat [REDACTED] als Bevollmächtigte von [REDACTED] eine 1.620 m² große Teilfläche deren insgesamt 3.296 m² großen Grundstücks Flst.-Nr. 665 in der Lindenstraße in Weißbach an [REDACTED] aus [REDACTED] verkauft (→ Siehe hierzu den dieser Sitzungsvorlage beigefügten Lageplan!). Der vereinbarte Verkaufspreis beträgt [REDACTED] €, was umgerechnet [REDACTED] €/m² ergibt.

Das Grundstück ist mit einem alten landwirtschaftlichen Anwesen bebaut, das nicht erhaltenswert ist und abgebrochen werden sollte, um einer zeitgemäßen Neubebauung Platz zu machen.

Unter TOP 6 seiner öffentlichen Sitzung vom 25.07.2016 hat der Gemeinderat für das Gebiet, in dem das verkaufte Grundstück liegt, eine Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 BauGB beschlossen. Grund hierfür war die Absicht der Gemeinde, die Innenentwicklung zu fördern, um weniger Außenbereichsflächen für neue Baugebiete in Anspruch nehmen zu müssen, verbunden mit der Zielsetzung, die Neubebauung des Gebiets so zu steuern, dass sie dem demographischen und wirtschaftlichen Wandel Rechnung trägt. Gut vorstellbar wäre dort insbesondere Betreutes Wohnen.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Gemeindeverwaltung vor, nun von der Vorkaufsrechtssatzung Gebrauch zu machen und das Vorkaufsrecht auszuüben.

Zwar hat die Käuferin bereits angekündigt, hiergegen Rechtsmittel einlegen zu wollen, doch ist dies ja auch ihr gutes Recht. Die Gemeinde sollte sich dadurch jedoch nicht abschrecken lassen.